

# RS Vwgh 1999/10/15 97/19/0421

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §1 Abs3 Z1 idF 1995/351;

AufG 1992 §6 Abs2 idF 1995/351;

B-VG Art7 Abs1;

FrG 1993 §29;

MRK Art14;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/11 97/19/1621 2

## Stammrechtssatz

Im vorliegenden Fall kann es dahingestellt bleiben, ob - wie der VfGH im Erkenntnis vom 17.Juni 1997, B 592/96 meint - das Sachlichkeitsgebot des Art 7 Abs 1 B-VG, Art 14 MRK oder das bundesverfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung Fremder untereinander die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen österreichischer Staatsbürger mit solchen von EWR-Bürgern, verlangt. Auch bejahendenfalls läge der Grund für die Ungleichbehandlung nicht in § 6 Abs 2 Aufenthaltsg 1992. Eine allenfalls gebotene Gleichbehandlung zwischen Angehörigen von Österreichern und solchen von EWR-Bürgern, die jeweils Drittstaatsangehörige sind, hätte zur Folge, daß die - für Drittstaatsangehörige von EWR-Bürgern geltenden - § 1 Abs 3 Z 1 Aufenthaltsg 1992 und des § 29 FrG 1993 allenfalls verfassungswidrig (weil zu eng) oder aber - wie vom VfGH vertreten - verfassungskonform dahingehend zu interpretieren wären, daß sie auch auf Drittstaatsangehörige von Österreichern anzuwenden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190421.X04

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)